

# MITTEILUNGSBLATT DER KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ



[www.uni-graz.at/zvwww/miblatt.html](http://www.uni-graz.at/zvwww/miblatt.html)

62. SONDERNUMMER

Studienjahr 2004/2005

Ausgegeben am 7. 9.2005

23.b Stück

## **Änderung des Studienplanes für die Studienrichtung Volkswirtschaft** (Bakkalaureats- und Magisterstudium); Berichtigung

Der Senat hat am 22.6.2005 gemäß § 25 Abs. 1 Z 10 des Universitätsgesetzes 2002 (UG 2002) folgende Änderungen des Studienplanes für die Studienrichtung Volkswirtschaft, verlaublich im Mitteilungsblatt Nr. 18d vom 21.6.2002 genehmigt:

1. § 16. hat zu lauten:

<b>§ 16. Lehrveranstaltungen aus Pflichtfächern</b>	<b>13 SemSt 33 ECTS</b>
<b>Fach: Fortgeschrittene Mikroökonomik</b>	<b>3 SemSt 9 ECTS</b>
Allgemeine Gleichgewichtstheorie, KS	2 SemSt 6 ECTS
Informationsökonomik, KS	1 SemSt 3 ECTS
<b>Fach: Fortgeschrittene Makroökonomik</b>	<b>2 SemSt 6 ECTS</b>
Dynamische Wirtschaftstheorie, KS	1 SemSt 3 ECTS
Technischer Fortschritt und ökonomischer Wandel, KS	1 SemSt 3 ECTS
<b>Fach: Wirtschaftspolitik</b>	<b>1 SemSt 3 ECTS</b>
Theorie der Wirtschaftspolitik, KS	1 SemSt 3 ECTS
<b>Fach: Marktwirtschaftlicher Ordnungsrahmen und öffentlicher Sektor</b>	<b>2 SemSt 6 ECTS</b>
Finanzwissenschaft, KS	2 SemSt 6 ECTS
<b>Fach: Magisterarbeit</b>	<b>5 SemSt 9 ECTS</b>
Seminar zur Magisterarbeit, SE	2 SemSt 6 ECTS
Konversatorium zur Magisterarbeit, KO	3 SemSt 3 ECTS

2. Im § 21 wird nach Abs. 3 folgender Abs. 4 angefügt:

**§ 21.**

(4) Für Studierende, die den einstündigen KS Allgemeine Gleichgewichtstheorie aus dem Pflichtfach Fortgeschrittene Mikroökonomik bereits vor dem Wintersemester 2005/06 absolviert haben, gilt dieser Teil dieses Pflichtfachs mit derselben Note als vollständig absolviert.

Für Studierende, die den einstündigen KS Finanzwissenschaft aus dem Pflichtfach Marktwirtschaftlicher Ordnungsrahmen und öffentlicher Sektor bereits vor dem Wintersemester 2005/06 absolviert haben, gilt dieses Pflichtfach mit derselben Note als vollständig absolviert.

3. § 16 sowie § 21 Abs. 4 in der im Mitteilungsblatt Nr. 23.b vom 7. 9. 2005 verlautbarten Fassung treten mit 1. 10. 2005 in Kraft.

In der Anlage wird der gesamte Studienplan in der geänderten Fassung verlautbart und ersetzt die im Mitteilungsblatt Nr. 21.g vom 3. 8. 2005 verlautbarte Fassung.

**STUDIENPLAN  
FÜR DIE STUDIENRICHTUNG VOLKSWIRTSCHAFT  
(Bakkalaureats- und Magisterstudium)  
AN DER KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ**

Auf Grund des Bundesgesetzes über die Studien an den Universitäten (Universitäts-Studiengesetz – UniStG), BGBl. I Nr. 48/1997, verordnet die Studienkommission Volkswirtschaft an der Karl-Franzens-Universität Graz durch Beschluss vom 6. März 2002, nicht untersagt vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur mit Schreiben GZ 52.356/23-VII/D/2/2002 vom 4. Juni 2002, unter Berücksichtigung der Auflagen durch Beschluss vom 10. Juni 2002, den Studienplan für die Studienrichtung Volkswirtschaft (Bakkalaureats- und Magisterstudium) wie folgt:

**PRÄAMBEL**

**Allgemeine Bildungsziele und Bildungsaufgaben**

Das Bakkalaureats- und Magisterstudium der Volkswirtschaft an der Karl-Franzens-Universität Graz dient der wissenschaftlichen Berufsvorbildung und der Qualifizierung für berufliche Tätigkeiten, welche die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden erfordern, sowie dem Transfer neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in die Arbeitswelt.

**Qualifikationsprofil**

Eine Untersuchung der beruflichen Möglichkeiten, die Absolventinnen und Absolventen des bisherigen Diplomstudiums vorgefunden haben, fördert zutage, dass die klassischen Tätigkeitsbereiche – in Kammern und sonstigen Interessenverbänden, in der öffentlichen Verwaltung, in Banken und Versicherungen und in Industrieunternehmen – einen immer kleiner werdenden Teil der Beschäftigungsfelder bilden. Der Arbeitsmarkt stagniert in diesem Bereich. In den letzten Jahren haben Absolventinnen und Absolventen jedoch zunehmend reüssiert in internationalen Organisationen, im Tourismus- und Kulturmanagement, in der Öffentlichkeitsarbeit in Politik und Wirtschaft, in der Politikberatung (Umwelt- und Energiepolitik, Verkehrspolitik), in der Unternehmensberatung, im Bildungs- und Ausbildungssektor, in außeruniversitären Forschungsinstituten und im Journalismus. Es zeigt sich auch immer deutlicher, dass Volkswirtinnen und Volkswirte in betriebswirtschaftliche Domänen (z.B. im Personalwesen, Marketing und Controlling) eindringen. Sowohl im Bakkalaureats- als auch im Magisterstudium ist daher die Möglichkeit vorgesehen, derartige Zusatzqualifikationen zu erwerben.

Die tatsächlich ausgeübten beruflichen Tätigkeiten sind derart vielfältig, dass von einem einheitlichen Berufsbild nicht gesprochen werden kann. Daraus ein kohärentes Anforderungsprofil ableiten zu wollen, wäre demzufolge von Anfang an zum Scheitern verurteilt. Hinsichtlich der anzustrebenden Berufsqualifikation erweist sich somit die Fragwürdigkeit, auf einen empirisch erhobenen Bedarf am Arbeitsmarkt reagieren zu wollen. Stellt man zudem in Rechnung, dass in einer sich rasch wandelnden Arbeits- und Berufswelt die bloße Reaktion von Seiten des Bildungssystems jedenfalls verspätet wäre, liegt es nahe, den Spieß umzukehren, und absehbare Entwicklungen in möglichen Berufsbildern zu antizipieren. Überspitzt formuliert, könnte man sagen, dass Absolventinnen und Absolventen in unternehmerischer Weise zunehmend ihre Beschäftigungsfelder für sich entdecken oder gar „erfinden“, d.h. neu definieren.

Die Beschäftigungssituation ergibt folgendes Bild: Insofern es immer weniger möglich erscheint, „angestammte“ oder gar Volkswirtinnen und Volkswirte exklusiv vorbehaltene Tätigkeitsfelder anzuführen, ist folglich nicht mehr davon auszugehen, dass Absolventinnen und Absolventen in erster Linie qua Volkswirtinnen oder Volkswirte eingestellt werden. Vielmehr werden deren Leistungen nachgefragt wegen ihrer besonderen Fähigkeiten und Kompetenzen, die sie aufgrund ihres absolvierten Studiums mitbringen. Dazu zählen insbesondere der analytische Zugang zur Lösung von Problemen sowie das Denken in gesamtwirtschaftlichen Zusammenhängen.

Befragungen unter Studierenden scheinen dies zu belegen: Die Wahl des Studiums wird nicht unmittelbar berufsbezogen getroffen, weil mit dem Studium der Volkswirtschaft kein bestimmtes Berufsbild verbunden wird. Vielmehr erwarten die Studierenden, dass sie im Studium Qualifikationen vermittelt bekommen, die es ihnen erlauben, vielfältige Beschäftigungsoptionen wahrzunehmen. Die nach wie vor gute Beschäftigungssituation bei den Absolventinnen und Absolventen der Studienrichtung Volkswirtschaft belegt, dass diese Erwartung zu Recht besteht.

Die Einführung des Bakkalaureats- und Magisterstudiums bietet nun die Gelegenheit, den dramatischen Veränderungen der Arbeits- und Berufswelt Rechnung zu tragen. Diese lassen sich in Stichworten zusammenfassen wie folgt: Die jahrelange oder gar lebenslange Zugehörigkeit zu einem Unternehmen und das Erklimmen der Karriereleiter in demselben haben für die berufliche Existenz beträchtlich an Bedeutung eingebüßt. Unter dem Druck von Restrukturierungen verwandeln sich bestehende Großunternehmen von hierarchischen Organisationen in dezentrale, flache und flexible Einheiten. Daneben entstehen immer mehr kleine und virtuelle Unternehmen. Die Tendenz geht dahin, das Ausmaß der fix angestellten Vollzeitbeschäftigten auf ein Minimum zu beschränken und nicht in die Kernkompetenz fallende Bereiche auszugliedern. Die Arbeit wird zunehmend verrichtet auf einem wachsenden Markt von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern „auf Abruf“, die ihre Dienste nicht mehr unternehmens-, zeit- und ortsgebunden erbringen, sondern in Form von aufgaben- und ergebnisorientierten Projekten. Für diese zeitlich begrenzte Arbeit ist die jeweilige Position, die man in der Unternehmenshierarchie einnimmt, weniger wichtig; entscheidend ist vielmehr der persönliche Beitrag, den man für ein Projekt liefern kann. Die klassische Arbeitnehmerin und der klassische Arbeitnehmer des Industriezeitalters werden zunehmend abgelöst von der „Arbeitsunternehmerin“ und dem „Arbeitsunternehmer“, die ehemals klassische Führungsaufgaben immer mehr selbst übernehmen. Diese Arbeitsformen sind als unternehmerische Tätigkeiten geprägt von Eigenverantwortung, Risikofreude und Innovationsbereitschaft.

In welcher Weise kann das Studium der Volkswirtschaft dazu beitragen, den erhöhten Ansprüchen an die Arbeitsmarktfähigkeit zu genügen? Voranzustellen ist die Selbstverständlichkeit, deren Wiederholung angesichts unrealistischer Erwartungen an das Bildungssystem allerdings geboten erscheint: es kann nicht darum gehen, die im Berufsleben zu erwerbende Ausbildung durch das Bildungsangebot der Universität zu ersetzen. Es wird auch nicht gelingen, die erhöhten Anforderungen an die individuelle „Flexibilität“ und Anpassungsfähigkeit mit all ihren Chancen und Gefahren, denen der Mensch als soziales Wesen zunehmend ausgesetzt sein wird, zu verringern. Sehr wohl sollte es jedoch möglich sein, durch das Erlernen von bestimmten generellen Fähigkeiten, so gut es geht, auf diese Berufssituation vorzubereiten. Hier ist zu unterscheiden zwischen der an der Universität tradierten generellen Berufsbefähigung und den im Berufsleben zu erwerbenden spezifischen Berufsfertigkeiten. Vor allem im Bakkalaureatsstudium geht es darum, in Verbindung mit einer fachlich soliden wissenschaftlichen Grundausbildung eine allgemeine, akademisch vermittelte Berufsbefähigung in Form von fächerübergreifenden Schlüsselqualifikationen oder Meta-Kompetenzen zu vermitteln. Untersuchungen zum Begriff der „Schlüsselqualifikation“ haben gezeigt, dass bei zunehmender Dynamik der wirtschaftlichen und technischen Entwicklung Bildungselemente mit Schlüsselcharakter größere Bedeutung erlangen. Umgekehrt bedeutet dies allerdings auch: Je enger ein Lernprozess an die wirtschaftliche Praxis gebunden ist, desto schneller wird das Gelernte obsolet sein.

### **Das Bakkalaureatsstudium der Volkswirtschaft**

Das Bakkalaureatsstudium verfolgt die Ziele:

- (1) den Studierenden wenigstens in Grundzügen die in der Wissenschaft gängigen Theorien und Methoden unter besonderer Beachtung der Vielfalt wissenschaftlicher Lehrmeinungen und Methoden zu vermitteln; und
- (2) die Studierenden insbesondere hinsichtlich jener Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kompetenzen zu fördern, die sie in die Lage versetzen, die abgehandelten Theorien und vermittelten Methoden in ihrer beruflichen Tätigkeit erfolgversprechend einzusetzen.

Der Studiengang ist zum Teil modular aufgebaut und stellt das wissenschaftliche Hauptfach „Volkswirtschaftslehre“ in den Vordergrund. Der ökonomische Fokus wird ergänzt durch Methodenfächer wie Mathematik und Statistik sowie durch Nachbardisziplinen wie Betriebswirtschaftslehre. Im ersten Studienjahr sollen volkswirtschaftliche Grundkenntnisse vermittelt werden. Darüber hinaus sind vorgesehen: betriebswirtschaftliche Kernfächer (Rechnungswesen) sowie eine Einführung in wissenschaftliches Arbeiten (mündliche und schriftliche Präsentationstechniken; Umgang mit einigen die Studienrichtung besonders kennzeichnenden Softwarepaketen). Es besteht die Absicht, diese propädeutisch-methodischen Gegenstände mit dem Erlernen der englischen Wirtschaftssprache möglichst weitgehend zu verbinden.

Die Pflichtfächer im zweiten und dritten Studienjahr umfassen u.a. folgende Fächer bzw. Lehrveranstaltungen: Internationale Ökonomik, Wachstum und Verteilung, Steuertheorie und -politik, Ordnungsökonomik.

Die sozialwissenschaftliche Einbettung erfolgt im Rahmen von Wahlfächern, in Form von „Modulen“ (d.h. „Körben“ von zeitlich und inhaltlich zusammenhängenden Studieninhalten). Hier stehen u.a. Wirtschafts- und Sozialgeschichte, Wirtschaftssoziologie und Ökonomische Philosophie, aber auch Spezialisierungen in Umweltökonomik, Ökonometrie und Wirtschaftspolitik zur Auswahl der Studierenden. Module eröffnen Optionen einerseits mit Blick auf den einzuschlagenden Berufsweg und andererseits mit Blick auf eine eventuelle künftige Fortsetzung der universitären Ausbildung. Ausgehend von den Kernfächern, ermöglichen Module eine Vielfalt individueller Gewichtungen bei gleichzeitiger Wahrung der Transparenz des Studiengangs.

*Lern- bzw. Ausbildungsziele im Bakkalaureatsstudium* sind die Vermittlung von:

- *volkswirtschaftlichem Orientierungswissen* über breit definierte, generalistische Lernziele;
- *methodischen Kompetenzen*, d.h. von analytischen Fähigkeiten (z.B. der Abstraktion und Deduktion) und synthetischen Fähigkeiten (z. B. der Denk- und Urteilsfähigkeit), wie sie für das Studium der Grundsätze ökonomischen Denkens unverzichtbar sind, die aber auch bei Problemlösungen in anderen Bereichen sich als höchst vorteilhaft erweisen können; und
- *„sozialen“ Kompetenzen*, d.h. von Fähigkeiten zur Kommunikation und Kooperation in Teamarbeit (ermöglicht u.a. durch ein breites Angebot von Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter).

Das Schwergewicht im Bakkalaureatsstudium liegt also in der Vermittlung von Fähigkeiten zur Lösung von Problemen auf konzeptioneller Ebene. Daraus ergibt sich ein wesentlicher Unterschied einerseits zu den Fachhochschulen, die versuchen, die gesellschaftliche (betriebliche) Praxis zu simulieren, andererseits aber auch zum Magisterstudium.

#### *„Spezifisch ökonomische“ Kompetenzen*

Neben den nicht-fachspezifischen Fertigkeiten, die am Arbeitsmarkt über weite Berufsfelder gut transferierbar sind (z.B. verständliche Ausdrucksweise in Wort und Schrift, kompetenter Umgang mit Zahlen, Diagrammen und Formeln, sowie computergestützte Kommunikation und Präsentation) sollen Studierende insbesondere die Fähigkeit erlernen:

- sich Zugang zu wissenschaftlich relevanten ökonomischen Informationen zu verschaffen (Wie kommt man rasch zu publizierten Forschungsergebnissen zu einem bestimmten Thema? Wie kommt man zu ökonomischen Daten? Wie findet man sich in einer Bibliothek zurecht? Welche bibliografischen Hilfsmittel stehen Ökonomen zur Verfügung?);
- ihre Vertrautheit mit ökonomischen Theorien dadurch nachzuweisen, dass sie beispielsweise in der Lage sind, den wesentlichen intellektuellen Beitrag eines eminenten Ökonomen kurz darzustellen, eine Kontroverse in der wissenschaftlichen Literatur oder eine aktuelle wirtschaftspolitische Debatte zusammenzufassen, oder ökonomische Begriffe zu explizieren und ihren verschiedenen Verwendungen nachzuspüren;

- die ökonomischen Begriffe, Prinzipien und Theorien zu identifizieren, die z.B. dem Wirtschaftsteil der Qualitätspresse zugrunde liegen; und
- erworbene Kenntnisse von ökonomischen Theorien zur Analyse eines bestimmten aktuellen ökonomischen Problems heranzuziehen.

### **Das Magisterstudium der Volkswirtschaft**

Das Magisterstudium baut auf dem Bakkalaureatsstudium auf, und insofern treffen auch hier die für die allgemeine Beschäftigungsbefähigung formulierten Grundsätze zu. Im Vordergrund steht jedoch hier entschieden die Vertiefung und Ergänzung des im Bakkalaureatsstudiums erworbenen Fachwissens. Im Gegensatz zum Bakkalaureatsstudium ist das Magisterstudium forschungsorientiert. Die Fähigkeit zu eigenständiger Forschung soll insbesondere nachgewiesen werden durch das Verfassen einer Magisterarbeit. Das erklärte Ziel des Magisterstudiums besteht darin, das fachliche Niveau der Studierenden derart anzuheben, dass sie beispielsweise in der Lage sind, ein Ph.D. Programm an einer führenden US-amerikanischen oder europäischen Universität zu absolvieren.

Von den insgesamt drei für das Magisterstudium vorgesehenen Semestern sind die ersten beiden dem Besuch von Lehrveranstaltungen vorbehalten, während im dritten Semester die Magisterarbeit verfasst werden soll. Inhalt und Aufbau des Magisterstudiums reflektieren das zugrunde liegende Bakkalaureatsstudium. Die Möglichkeit zur Vertiefung und Ergänzung der im Bakkalaureatsstudium erworbenen Kenntnisse besteht sowohl für die Pflicht- als auch für die Wahlfächer.

## **ALLGEMEINER TEIL**

### **§ 1. Lehrveranstaltungstypen**

Lehrveranstaltungstypen im Sinne dieses Studienplans sind:

*Vorlesungen* (VO): Diese dienen der Einführung in die hauptsächlichen Gebiete und Methoden der Studienrichtung. Dabei ist insbesondere Bedacht zu nehmen auf die Vielfalt der Lehrmeinungen.

*Vorlesungen mit Übung* (VU): Diese dienen im unmittelbaren Zusammenhang mit der Vortragstätigkeit der Vermittlung von theoretischem Wissen, für dessen Verständnis die aktive Mitarbeit und Übung durch die Studierenden erforderlich sind.

*Proseminare* (PS): Diese dienen als Vorstufen von Seminaren der Vermittlung von Grundkenntnissen des wissenschaftlichen Arbeitens. Sie führen in die Fachliteratur ein und behandeln den jeweiligen Gegenstand durch Hausarbeiten, Referate und Diskussionsbeiträge. Im Rahmen von Proseminaren können Bakkalaureatsarbeiten verfasst werden.

*Seminare* (SE): Diese dienen der kritischen Diskussion. Von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern wird erwartet, dass sie eigenständige Forschungsbeiträge zu einem bestimmten Thema verfassen und im Seminar präsentieren.

*Kurse* (KS): Diese dienen der integrierten Vermittlung der theoretischen Grundlagen des jeweiligen Faches sowie der entsprechenden praktischen Fähigkeiten. Sie setzen regelmäßige und aktive Teilnahme der Studierenden voraus und legen die Basis für ein selbständiges Vertiefen der Kenntnisse (aktives und autonomes Lernen).

*Kurse mit Vorlesung* (KV): Diese bezeichnen die Verbindung einer Kursveranstaltung mit den Inhalten einer Vorlesung, deren Stoff gleichzeitig angewendet, erweitert und vertieft wird.

*Konversatorien* (KO): Diese bezeichnen Lehrveranstaltungen, die in Form von Diskussionen und Anfragen an Lehrende abgehalten werden.

*Praktika (PK):* Diese stellen eine Ergänzung des übrigen Lehrangebots dar. Es handelt sich um Lehrveranstaltungen innerhalb oder außerhalb der Universität, in denen die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten in Forschungsprojekten oder im Berufsumfeld angewendet oder erprobt werden sollen. Im Rahmen von Praktika können Bakkalaureatsarbeiten verfasst werden.

*Trainings (TR):* Diese konzentrieren sich auf die Studierenden, um individuelle Lernprozesse im Unterricht zu unterstützen. Sie kommen zur Anwendung insbesondere bei der Entwicklung von Kommunikations- und Präsentationstechniken sowie beim Erlernen von fremden Wirtschaftssprachen.

*Proseminare mit Laborübung (PL):* Diese dienen neben den Zielvorgaben von Proseminaren der Entwicklung von praktischen Fähigkeiten (Umgang mit experimentellen Methoden, Softwarepaketen usw.).

## **§ 2. Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter**

Mit Ausnahme der Vorlesungen sind alle unter § 1 StudPlan aufgezählten Lehrveranstaltungstypen Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter (§ 4 Z. 26a UniStG). Diese zeichnen sich dadurch aus, dass die laufende Mitarbeit der Studierenden in den Lehrveranstaltungen, sei es in Form von schriftlichen oder von mündlichen Beiträgen, maßgeblich in die Beurteilung einfließt.

## **§ 3. Zuteilung von ECTS-Anrechnungspunkten**

Allen von den Studierenden zu erbringenden Leistungen werden ECTS-Anrechnungspunkte zugeteilt. Mit diesen Anrechnungspunkten ist der relative Anteil des mit den einzelnen Studienleistungen verbundenen Arbeitspensums zu bestimmen (§ 13 Abs. 4 Z. 9 UniStG).

In diesem Sinne wird folgende Zuteilung vorgenommen (ECTS-Punkte pro Semesterstunde):

Vorlesung (VO)	1,5 ECTS-Punkte
Vorlesung mit Übung (VU)	2,0 ECTS-Punkte
VU Wirtschaftsmathematik	2,5 ECTS-Punkte
VU Statistik	2,5 ECTS-Punkte
Proseminar (PS)	2,0 ECTS-Punkte
Seminar (SE)	3,0 ECTS-Punkte
Kurs (KS)	3,0 ECTS-Punkte
Kurs mit Vorlesung (KV)	1,5 ECTS-Punkte
Konversatorium (KO)	1,0 ECTS-Punkte
Praktikum (PK), Bakkalaureatsstudium	2,0 ECTS-Punkte
Praktikum (PK), Magisterstudium	3,0 ECTS-Punkte
Training (TR)	2,0 ECTS-Punkte
Proseminar mit Laborübung (PL)	2,0 ECTS-Punkte
Lehrveranstaltungen aus freien Wahlfächern	1,0 ECTS-Punkte

## **§ 4. Beschränkung der Plätze in Lehrveranstaltungen**

Aus pädagogisch-didaktischen Gründen wird die Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer für die einzelnen Lehrveranstaltungstypen wie folgt beschränkt:

Vorlesung (VO)	keine Beschränkung
Vorlesung mit Übung (VU)	60
Proseminar (PS)	20
Seminar (SE)	15
Kurs (KS)	25
Kurs mit Vorlesung (KV)	25
Konversatorium (KO)	25
Praktikum (PK)	20
Training (TR)	20
Proseminar mit Laborübung (PL)	25

### **§ 5. Bewirtschaftung von verfügbaren Plätzen in Lehrveranstaltungen mit Beschränkung der Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer**

(1) Die Vergabe von Plätzen in Lehrveranstaltungen mit beschränkter Anzahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern erfolgt grundsätzlich nach Maßgabe der Notwendigkeit der Teilnahme zur Erfüllung der im Studienplan geforderten Leistungsnachweise.

(2) Übersteigt nach Abs. 1 die Zahl der Anmeldungen die Zahl der verfügbaren Plätze, wird die Vergabe nach einer Reihung entsprechend den bisherigen fachspezifischen Leistungsnachweisen vorgenommen. Dabei ist zu beachten, dass den bei einer Anmeldung zurückgestellten Studierenden keine Verlängerung der Studienzeit daraus erwächst (§ 7 Abs. 8 UniStG).

(3) Übersteigt auch nach Abs. 2 die Zahl der Anmeldungen die Zahl der verfügbaren Plätze, so entscheidet bezüglich der letzten Reihungsklasse das Los. Liegen keinerlei fachspezifische Beurteilungen vor, so entscheidet ebenfalls das Los.

(4) Für Studierende in internationalen Austauschprogrammen sowie für Studierende in besonderen Notlagen sind Plätze im Ausmaß von zehn Prozent der verfügbaren Plätze freizuhalten.

### **§ 6. Studieren in einer Fremdsprache**

Die Leiterinnen und Leiter der Lehrveranstaltungen sind berechtigt, ihre Lehrveranstaltungen in einer Fremdsprache abzuhalten und deren Inhalt zu prüfen, wenn die Studienkommission zustimmt. Die ordentlichen Studierenden sind überdies berechtigt, wissenschaftliche Arbeiten in einer Fremdsprache abzufassen, wenn die Betreuerin oder der Betreuer zustimmt (§ 10 Abs. 2 und 3 UniStG). Dies gilt sowohl für Bakkalaureats- als auch für Magisterarbeiten.



## BESONDERER TEIL

### (A) BAKKALAUREATSSTUDIUM

#### § 7. Dauer und Gliederung des Studiums

**8990 SemSt 180 ECTS**

Die Studiendauer beträgt sechs Semester; die Gesamtstundenzahl von ~~90~~89 Semesterstunden (SemSt) und die zu vergebenden 180 ECTS-Anrechnungspunkte entfallen auf:

Lehrveranstaltungen aus Pflichtfächern	<del>60</del> <u>4</u> SemSt 111 ECTS
Lehrveranstaltungen aus Wahlfächern lt. Studienplan	20 SemSt 40 ECTS
Lehrveranstaltungen aus freien Wahlfächern	9 SemSt 9 ECTS
Zwei Bakkalaureatsarbeiten	20 ECTS

### PFLICHTFÄCHER

#### § 8. Studieneingangsphase

**14 SemSt 26 ECTS**

(1) Die Studieneingangsphase (§ 38 Abs. 1 UniStG) dient der Orientierung der Studienanfängerinnen und Studienanfänger über die ein wirtschaftswissenschaftliches Studium besonders kennzeichnenden Fächer.

(2) Die Studieneingangsphase umfasst ~~14~~2 Semesterstunden und beinhaltet Lehrveranstaltungen aus den Fächern „Einführung in die Volkswirtschaftslehre“, „Mathematik und Statistik“, „Betriebswirtschaftslehre“ und „Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten“ in folgendem Umfang:

Politische Ökonomie, VO	2 SemSt 3 ECTS
Makroökonomik, VU	2 SemSt 4 ECTS
Wirtschaftsmathematik, VO, <del>RE</del>	<del>2</del> <u>2</u> SemSt <del>3</del> <u>3</u> ECTS
<u>Wirtschaftsmathematik, VU</u>	<del>24</del> <u>24</u> SemSt <del>58</del> <u>58</u> ECTS
Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre, VO- <del>u. Wpäd.</del>	2 SemSt 3 ECTS
Wirtschaftsenglisch, VU	2 SemSt 4 ECTS

#### § 9. Lehrveranstaltungen aus Pflichtfächern

**60 SemSt 111 ECTS**

Die mit (\*) versehenen Lehrveranstaltungen sind Bestandteil der Studieneingangsphase.

Fach: **Einführung in die Volkswirtschaftslehre** **8 SemSt 15 ECTS**

Politische Ökonomie (*), VO	2 SemSt 3 ECTS
Makroökonomik (*), VU	2 SemSt 4 ECTS
Mikroökonomik, VU	4 SemSt 8 ECTS

Fach: **Mikroökonomik** **7 SemSt 14 ECTS**

Intermediäre Mikroökonomik, VU	7 SemSt 14 ECTS
--------------------------------	-----------------

Fach: **Makroökonomik** **7 SemSt 13 ECTS**

Intermediäre Makroökonomik, VU	5 SemSt 10 ECTS
Theorie der Geldpolitik, KV	2 SemSt 3 ECTS

Fach: **Internationale Ökonomik** **4 SemSt 6 ECTS**

Internationale Makroökonomik, KV 2 SemSt 3 ECTS  
Außenwirtschaft und Integration, KV 2 SemSt 3 ECTS

Fach: **Wachstum und Verteilung, KV** **2 SemSt 3 ECTS**

Fach: **Theoriegeschichte, KV** **2 SemSt 3 ECTS**

Fach: **Marktwirtschaftlicher Ordnungsrahmen und öffentlicher Sektor** **4 SemSt 6 ECTS**

Steuertheorie und -politik, KV 2 SemSt 3 ECTS  
Ordnungsökonomik, KV 2 SemSt 3 ECTS

Fach: **Mathematik und Statistik** **8 SemSt 16 ECTS**

Wirtschaftsmathematik (\*), VO, ~~RE~~ **24 SemSt 38 ECTS**  
Wirtschaftsmathematik (\*), VU **24 SemSt 58 ECTS**  
Statistik, VO, ~~RE~~ **24 SemSt 38 ECTS**  
Statistik, VU **24 SemSt 58 ECTS**

Fach: **Betriebswirtschaftslehre** **8 SemSt 15 ECTS**

Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre (\*), VO 2 SemSt 3 ECTS  
Betriebliches Rechnungswesen I (\*)  
Bilanz- und Erfolgsrechnung, VU 2 SemSt 4 ECTS  
Betriebliches Rechnungswesen II  
Kosten- und Leistungsrechnung, VU 2 SemSt 4 ECTS  
Investition und Finanzierung, VU 2 SemSt 4 ECTS

Fach: **Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten** **6 SemSt 12 ECTS**

Methoden und Techniken der individuellen Informationsverarbeitung, PL 2 SemSt 4 ECTS  
Kommunikations- und Präsentationstraining, TR 2 SemSt 4 ECTS  
Wirtschaftsenglisch (\*), VU 2 SemSt 4 ECTS

**§ 10. Proseminare/ Praktika zur Bakkalaureatsarbeit** **4 SemSt 8 ECTS**

(1) Im Rahmen von Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 4 Semesterstunden sind zwei eigenständige schriftliche Arbeiten (Bakkalaureatsarbeiten) zu verfassen (§ 13 Abs. 4 Z 2a UniStG). Die Bakkalaureatsarbeiten werden mit jeweils 10 ECTS-Punkten bewertet. Diese Leistungsnachweise können im Rahmen von Proseminaren und Praktika aus folgenden Fächern und Modulen erbracht werden, wobei *ein* Proseminar aus den Fächern „Internationale Ökonomik“, „Wachstum und Verteilung“, „Theoriegeschichte“ und „Marktwirtschaftlicher Ordnungsrahmen und öffentlicher Sektor“ gewählt werden muss:

Internationale Ökonomik, PS	2 SemSt 4 ECTS
Wachstum und Verteilung, PS	2 SemSt 4 ECTS
Theoriegeschichte, PS	2 SemSt 4 ECTS
Marktwirtschaftlicher Ordnungsrahmen und öffentlicher Sektor, PS	2 SemSt 4 ECTS
Ökonometrie und quantitative Methoden empirischer Wirtschaftsforschung, PS oder PK	2 SemSt 4 ECTS
Wirtschaftspolitik, PS	2 SemSt 4 ECTS
Ökonomik der Umwelt, Energie und nachhaltigen Entwicklung, PS oder PK	2 SemSt 4 ECTS
Wirtschaftssoziologie und Ökonomische Philosophie, PS	2 SemSt 4 ECTS
Wirtschafts- und Sozialgeschichte, PS	2 SemSt 4 ECTS

(2) Themen für Bakkalaureatsarbeiten werden am Beginn einer Lehrveranstaltung von deren Leiterin oder Leiter vergeben und hinsichtlich Form und Umfang näher bestimmt. Bakkalaureatsarbeiten sind als solche zu kennzeichnen und folgen in ihrem formalen Aufbau einer wissenschaftlichen Veröffentlichung.

(3) Es ist Aufgabe der Studienkommission, einmal im Studienjahr eine viersemestrige Vorschau darüber vorzulegen, welche Proseminare und Praktika aus welchen der im Abs. 1 genannten Fächer und Module angeboten werden.

## WAHLFÄCHER

### § 11. Wahlfächer lt. Studienplan

**20 SemSt 40 ECTS**

(1) Aus den folgenden sieben Modulen sind Lehrveranstaltungen (Vorlesungen/ Vorlesungen mit Übungen/ Kurse/ Kurse mit Vorlesungen/ Proseminare/ Praktika) im Umfang von insgesamt 20 Semesterstunden (40 ECTS-Punkten) – mindestens 6, maximal 10 Semesterstunden je gewähltem Modul – zu absolvieren:

Ökonometrie und quantitative Methoden empirischer Wirtschaftsforschung	6 – 10 SemSt
Wirtschaftspolitik	6 – 10 SemSt
Ökonomik der Umwelt, Energie und nachhaltigen Entwicklung	6 – 10 SemSt
Betriebswirtschaftslehre	6 – 10 SemSt
Wirtschaftssoziologie (inkl. 2 SemSt Frauen- und Geschlechterforschung) und Ökonomische Philosophie	6 – 10 SemSt
Wirtschafts- und Sozialgeschichte (inkl. 2 SemSt Frauen- und Geschlechterforschung)	6 – 10 SemSt
Wirtschaftsrecht und Finanzrecht	6 – 10 SemSt

(2) Es ist Aufgabe der Studienkommission, einmal im Studienjahr eine viersemestrige Vorschau darüber vorzulegen, welche der im Abs. 1 genannten Module in welchem Umfang angeboten werden.

## **§ 12. Freie Wahlfächer**

**9 SemSt 9 ECTS**

Freie Wahlfächer eröffnen den Studierenden die Möglichkeit, Lehrveranstaltungen in Fächern zu belegen, die im Studienplan nicht vorgesehen sind. Freie Wahlfächer werden allein durch die Entscheidung der Studierenden zum Bestandteil des Studiums. Lehrveranstaltungen im Umfang von 9 Semesterstunden (9 ECTS-Punkten) sind aus dem Angebot aller anerkannten inländischen und ausländischen Universitäten auszuwählen und Prüfungen darüber abzulegen (§ 4 Z. 26 UniStG).

## **VORKENNTNISSE**

### **§ 13 Nachweis von Vorkenntnissen (§ 54 Abs. 7 UG2002; § 18 Abs. 4 Satzungsteil Studienrechtliche Best. KFU)**

- (1) Voraussetzung für die Anmeldung zu Lehrveranstaltungen aus dem Fach „Mikroökonomik“ ist ein positiver Leistungsnachweis über die VU „Mikroökonomik“ aus dem Fach „Einführung in die Volkswirtschaftslehre“.
- (2) Voraussetzung für die Anmeldung zu Lehrveranstaltungen aus dem Fach „Makroökonomik“ ist ein positiver Leistungsnachweis über die VU „Makroökonomik“ aus dem Fach „Einführung in die Volkswirtschaftslehre“.
- (3) Voraussetzung für die Anmeldung zu einem Proseminar oder Praktikum aus den unter § 10 Abs 1 StudPlan genannten Fächern und Modulen ist der Nachweis von Vorkenntnissen in Form einer positiven Beurteilung einer Vorlesung oder eines Kurses oder eines Kurses mit Vorlesung aus dem jeweiligen Fach oder Modul.
- (4) Voraussetzung für die Anmeldung zu einer Lehrveranstaltung aus den Modulen „Wirtschaftspolitik“ und „Ökonomik der Umwelt, Energie und nachhaltigen Entwicklung“ (§ 11 Abs. 1 StudPlan) ist die positive Beurteilung aller Lehrveranstaltungen aus dem Fach „Einführung in die Volkswirtschaftslehre“.
- (5) Voraussetzung für die Anmeldung zu einer Lehrveranstaltung aus dem Modul „Ökonometrie und quantitative Methoden empirischer Wirtschaftsforschung“ ist die positive Beurteilung aller Lehrveranstaltungen aus dem Fach „Einführung in die Volkswirtschaftslehre“ und die Lehrveranstaltungen aus dem Fach „Mathematik und Statistik“.
- (6) Voraussetzung für die Anmeldung zu einer Lehrveranstaltung aus dem Modul Betriebswirtschaftslehre“ ist die positive Beurteilung aller Lehrveranstaltungen aus dem Fach „Betriebswirtschaftslehre“.

## (B) MAGISTERSTUDIUM

### § 14. Zulassung

Voraussetzung für die Zulassung zum Magisterstudium Volkswirtschaft ist der Nachweis eines abgeschlossenen fachlich in Frage kommenden Bakkalaureatsstudiums oder eines gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung (§ 35 Abs. 4 UniStG).

### § 15. Dauer und Gliederung des Studiums

**24 SemSt 90 ECTS**

(1) Die Studiendauer beträgt drei Semester; die Gesamtstundenzahl von 24 Semesterstunden (SemSt) und die zu vergebenden 90 ECTS-Anrechnungspunkte entfallen auf:

Lehrveranstaltungen aus Pflichtfächern	13 SemSt 33 ECTS
Lehrveranstaltungen aus Wahlfächern lt. Studienplan	8 SemSt 24 ECTS
Lehrveranstaltungen aus freien Wahlfächern	3 SemSt 3 ECTS
Magisterarbeit	30 ECTS

(2) Die ersten beiden Semester sind dem Besuch der Lehrveranstaltungen aus den Pflicht- und Wahlfächern vorbehalten; das dritte Semester dient dem Verfassen der Magisterarbeit.

## PFLICHTFÄCHER

### § 16. Lehrveranstaltungen aus Pflichtfächern

**13 SemSt 33 ECTS**

#### Fach: **Fortgeschrittene Mikroökonomik**

**3 SemSt 9 ECTS**

Allgemeine Gleichgewichtstheorie, KS  
Informationsökonomik, KS

2 SemSt 6 ECTS  
1 SemSt 3 ECTS

#### Fach: **Fortgeschrittene Makroökonomik**

**2 SemSt 6 ECTS**

Dynamische Wirtschaftstheorie, KS  
Technischer Fortschritt  
und ökonomischer Wandel, KS

1 SemSt 3 ECTS  
1 SemSt 3 ECTS

#### Fach: **Wirtschaftspolitik**

**1 SemSt 3 ECTS**

Theorie der Wirtschaftspolitik, KS

1 SemSt 3 ECTS

#### Fach: **Marktwirtschaftlicher Ordnungsrahmen und öffentlicher Sektor**

**2 SemSt 6 ECTS**

Finanzwissenschaft, KS

2 SemSt 6 ECTS

#### Fach: **Magisterarbeit**

**5 SemSt 9 ECTS**

Seminar zur Magisterarbeit, SE  
Konversatorium zur Magisterarbeit, KO

2 SemSt 6 ECTS  
3 SemSt 3 ECTS

## WAHLFÄCHER

### § 17. Wahlfächer lt. Studienplan

**8 SemSt 24 ECTS**

(1) Aus einem der folgenden Fächer und Module sind zwei Lehrveranstaltungen (Kurse/ Seminare/ Praktika) im Umfang von insgesamt 4 Semesterstunden (12 ECTS-Punkten) zu absolvieren:

Internationale Ökonomik  
Wachstum und Verteilung  
Marktwirtschaftlicher Ordnungsrahmen  
und öffentlicher Sektor  
Ökonometrie und quantitative Methoden  
empirischer Wirtschaftsforschung  
Wirtschaftspolitik  
Ökonomik der Umwelt, Energie  
und nachhaltigen Entwicklung

(2) Aus einem der folgenden Module (sofern nicht unter Abs. 1 gewählt) sind zwei Lehrveranstaltungen (Kurse/ Seminare/ Praktika) im Umfang von insgesamt 4 Semesterstunden (12 ECTS-Punkten) zu absolvieren:

Ökonometrie und quantitative Methoden  
empirischer Wirtschaftsforschung  
Wirtschaftspolitik  
Ökonomik der Umwelt, Energie  
und nachhaltigen Entwicklung  
Betriebswirtschaftslehre  
Wirtschaftssoziologie (inkl. 2 SemSt Frauen- und  
Geschlechterforschung) und Ökonomische Philosophie  
Wirtschafts- und Sozialgeschichte  
(inkl. 2 SemSt Frauen- und Geschlechterforschung)  
Wirtschaftsrecht und Finanzrecht

(3) Es ist Aufgabe der Studienkommission, einmal im Studienjahr eine viersemestrige Vorschau darüber vorzulegen, welche der im Abs. 1 und 2 genannten Fächer und Module in welchem Umfang angeboten werden.

### § 18. Freie Wahlfächer

**3 SemSt 3ECTS**

Freie Wahlfächer eröffnen den Studierenden die Möglichkeit, Lehrveranstaltungen in Fächern zu belegen, die im Studienplan nicht vorgesehen sind. Freie Wahlfächer werden allein durch die Entscheidung der Studierenden zum Bestandteil des Studiums. Lehrveranstaltungen im Umfang von 3 Semesterstunden (3 ECTS-Punkten) sind aus dem Angebot aller anerkannten inländischen und ausländischen Universitäten auszuwählen und Prüfungen darüber abzulegen (§ 4 Z. 26 UniStG).

## PRÜFUNGSORDNUNG

### § 19. Magisterarbeit

(1) Magisterarbeiten sind wissenschaftliche Arbeiten, die dem Nachweis der Befähigung dienen, wissenschaftliche Themen selbständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten (§ 4 Z. 5 UniStG). Magisterarbeiten werden 30 ECTS-Anrechnungspunkte zugeteilt.

(2) Das Thema der Magisterarbeit ist einem der im Studienplan festgelegten Pflicht- oder Wahlfächer zu entnehmen bzw. zuzuordnen (§ 61 Abs. 2 iVm § 61a Abs. 2 UniStG).

(3) Den Studierenden steht das Recht zu, das Thema ihrer Magisterarbeit selbst vorzuschlagen oder aus einer Liste von Vorschlägen zu wählen (§ 29 Abs. 1 Z 8a UniStG).

(4) Den Studierenden steht das Recht zu, eine Betreuerin oder einen Betreuer der Magisterarbeit nach Maßgabe der Möglichkeiten gem. § 61 Abs. 4 UniStG zu wählen.

(5) Die Studierenden sind verpflichtet, das Thema und die Betreuerin oder den Betreuer der Magisterarbeit der Studiendekanin oder dem Studiendekan vor Beginn der Arbeit schriftlich bekanntzugeben (§ 61 Abs. 5 UniStG).

(6) Das Thema der Magisterarbeit ist derart zu wählen, dass die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist (§ 61 Abs. 2 UniStG).

(7) Die Betreuerin oder der Betreuer hat die Magisterarbeit innerhalb von zwei Monaten nach der Einreichung zu beurteilen (§ 61 Abs. 7 UniStG).

## **§ 20. Prüfungen und akademische Grade**

(1) Das Prüfungssystem sowohl im Bakkalaureats- als auch im Magisterstudium beruht auf dem „Lehrveranstaltungsprüfungsmodell“. Lehrveranstaltungsprüfungen sind jene Prüfungen, die dem Nachweis der Kenntnisse und Fähigkeiten dienen, die durch eine einzelne Lehrveranstaltung vermittelt werden (§ 4 Z. 4 UniStG). Alle Prüfungen aus den Pflicht- und Wahlfächern sind in Form von Lehrveranstaltungsprüfungen abzulegen.

(2) Bei Vorlesungen erfolgt die Leistungsbeurteilung in Form eines einzigen schriftlichen oder mündlichen Prüfungsaktes am Ende der Lehrveranstaltung.

(3) Alle anderen Lehrveranstaltungstypen weisen immanenten Prüfungscharakter auf (§ 4 Z. 26a UniStG). In diesen Lehrveranstaltungen erfolgt die Leistungsbeurteilung nicht aufgrund eines solitären Prüfungsaktes am Ende der Lehrveranstaltung, sondern aufgrund von regelmäßigen, auf das Semester verteilten schriftlichen und/oder mündlichen Beiträgen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer.

(4) Der positive Erfolg von Prüfungen und von Bakkalaureats- und Magisterarbeiten wird mit „sehr gut“ (1), „gut“ (2), „befriedigend“ (3) oder „genügend“ (4), der negative Erfolg wird mit „nicht genügend“ (5) beurteilt. Für das Konversatorium und das Seminar zur Magisterarbeit lautet die positive Beurteilung „mit Erfolg teilgenommen“, die negative Beurteilung lautet „ohne Erfolg teilgenommen“ (§ 45 Abs. 1 UniStG).

(5) Die Studierenden sind berechtigt, negativ beurteilte Prüfungen dreimal zu wiederholen (§ 58 Abs. 2 UniStG). Bei Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter ist die gesamte Lehrveranstaltung zu wiederholen. Handelt es sich um eine Vorlesung, ist die dritte Wiederholung der Prüfung auf Antrag der oder des Studierenden kommissionell abzuhalten (§ 58 Abs. 4 UniStG).

(6) Bakkalaureatsprüfungen sind jene Prüfungen, die im Bakkalaureatsstudium abzulegen sind. Mit der positiven Beurteilung aller Bakkalaureatsprüfungen und der beiden Bakkalaureatsarbeiten ist das Bakkalaureatsstudium abgeschlossen (§ 4 Z. 6a UniStG). An die Absolventinnen und Absolventen des Bakkalaureatsstudiums wird der akademische Grad „Bakkalaurea der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften“ bzw. „Bakkalaureus der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften“, lateinisch „Bakkalaurea rerum socialium oeconomicarumque“ bzw. „Bakkalaureus rerum socialium oeconomicarumque“, abgekürzt jeweils „Bakk. rer. soc. oec.“, verliehen.

(7) Magisterprüfungen sind jene Prüfungen, die im Magisterstudium abzulegen sind. Mit der positiven Beurteilung aller Magisterprüfungen und der Magisterarbeit ist das Magisterstudium abgeschlossen (§ 4 Z. 6b UniStG). An die Absolventinnen und Absolventen des Magisterstudiums wird der akademische Grad „Magistra der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften“ bzw. „Magister der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften“, lateinisch „Magistra rerum socialium oeconomicarumque“ bzw. „Magister rerum socialium oeconomicarumque“, abgekürzt jeweils „Mag. rer. soc. oec.“, verliehen.

## SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### § 21. Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2002 in Kraft. § 16 sowie § 21 Abs. 4 in der im Mitteilungsblatt Nr. 23.b vom 7. 9.2005 verlautbarten Fassung treten mit 1. 10. 2005 in Kraft und ersetzt die im Mitteilungsblatt Nr. 21.g vom 3. 8. 2005 verlautbarte Fassung.

(2) ~~(2)~~ Studierende, die vor dem Inkrafttreten dieses Studienplans ihr Studium begonnen haben, sind berechtigt, jeden der Studienabschnitte, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Studienplans noch nicht abgeschlossen sind, in einem der gesetzlichen Studiendauer zuzüglich eines Semesters entsprechenden Zeitraum abzuschließen. Für den Abschluss des zweiten Studienabschnittes wird dieser Zeitraum aufgrund der grundlegenden Umgestaltung des Studiums und um der Berücksichtigung des Vertrauensgrundsatzes Genüge zu tun, um weitere zwei Semester erstreckt. Wird ein Studienabschnitt nicht fristgerecht abgeschlossen, sind die Studierenden für das weitere Studium dem Studienplan der Bakkalaureats- und Magisterstudien unterstellt. Im Übrigen sind die Studierenden jederzeit berechtigt, sich dem Studienplan der Bakkalaureats- und Magisterstudien zu unterstellen (§ 80b Abs. 4 und 5 UniStG).

(3) Studierende, die nach Abs. 2 in den Studienplan der Bakkalaureats- und Magisterstudien übernommen werden, können die Anerkennung ihrer nach dem bisherigen Studienplan erbrachten Leistungsnachweise beantragen, sofern sie als gleichwertig anzusehen sind (§ 59 Abs. 1 UniStG). Eine Äquivalenzliste wird als Verordnung der Studienkommission im Mitteilungsblatt der Karl-Franzens-Universität verlautbart.

(4) Für Studierende, die den einstündigen KS Allgemeine Gleichgewichtstheorie aus dem Pflichtfach Fortgeschrittene Mikroökonomik bereits vor dem Wintersemester 2005/2006 absolviert haben, gilt dieser Teil dieses Pflichtfachs mit derselben Note als vollständig absolviert.  
Für Studierende, die den einstündigen KS Finanzwissenschaft aus dem Pflichtfach Marktwirtschaftlicher Ordnungsrahmen und öffentlicher Sektor bereits vor dem Wintersemester 2005/2006 absolviert haben, gilt dieses Pflichtfach mit derselben Note als vollständig absolviert.